

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **09.04.2015**

AZ: **BSG 16/15-H S**

Beschluss zu BSG 16/15-H S

In dem Verfahren BSG 16/15-H S

Beschwerdeführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

Beschwerdegegner –

wegen Verfahrensverzögerungsbeschwerde

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 09.04.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Harald Kibbat, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- I. Das mit der Anrufung des Beschwerdeführers vom 04.02.2015 am Landesschiedsgericht Bayern verbundene Verfahren (Aktenzeichen unbekannt) wird an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.
- II. Dies umfasst sowohl das Hauptsacheverfahren, als auch das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.02.2015 sprach der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer für zwei Jahre die Fähigkeit Parteiämter zu bekleiden ab.

Der Beschwe<mark>rdeführer rief mit Schreiben vom</mark> 14.02.2015 das Landesschiedsgericht Bayern zur Anfechtung dieser Ordnungsmaßnahme an. Die Anrufung umfasste auch einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz.

Am 19.03.2015 wandte sich der Beschwerdeführer mit einer Untätigkeitsbeschwerde an das Bundesschiedsgericht. Er habe bislang weder eine Eingangsbestätigung erhalten, noch sei über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, noch die Eröffnung der Hauptsache entschieden worden.

Am 26.03.2015 erbat das Bundesschiedsgericht vom Landesschiedsgericht bis zum 08.04.2015 Auskunft zum aktuellen Verfahrensstand im einstweiligen Rechtsschutz wie in der Hauptsache, sowie die Vorlage eines groben Zeitplans, nach dem die Verfahren weiter behandelt werden sollen.

Seitens des Landesschiedsgerichts erfolgte keine Reaktion.

II. Entscheidungsgründe

1. Verfahren in der Hauptsache

Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde ist im Hauptsacheverfahren zulässig, da nicht innerhalb eines Monats über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde, § 10 Abs. 9 Satz 2 SGO. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 10 Abs. 9 Satz 1 SGO.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **09.04.2015**

AZ: **BSG 16/15-H S**

Die Beschwerde ist auch begründet.

Der Beschwerdeführer wartet seit nahezu zwei Monaten auf eine Reaktion des Landesschiedsgerichtes. Das Landesschiedsgericht konnte auch nicht innerhalb von zwei Wochen eine einfache Anfrage des Bundesschiedsgerichtes beantworten.

Da eine angemessene Bearbeitung des Verfahrens auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, wird die Anrufung nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

2. Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zulässig. In nach Art. 103 Abs. 1 GG gebotener analoger Anwendung des § 10 Abs. 9 Satz 2 SGO ist eine Verfahrensverzögerungsbeschwerde jedenfalls nach sechs Wochen Untätigkeit zulässig.

Die Schiedsgerichtsordnung enthält zwar keine explizite, dem § 10 Abs. 9 entsprechende Verweisungsregelung für Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Jedoch wäre es Rechtssuchenden nicht zumutbar im einstweiligen Rechtsschutz eine schwächere Fristenregelung anzunehmen, als im Hauptsacheverfahren. Im Hauptsacheverfahren soll nach einem Monat über die Eröffnung (§ 10 Abs. 9 Satz 2) und nach weiteren drei Monaten über die Anrufung (§ 10 Abs. 9 Satz 1) entschieden werden. Im vorliegenden Fall ist nach über sechs Wochen noch kein Verfahrensfortschritt ersichtlich. Die in § 11 SGO genannten Fristenregelungen (eine Woche, Abs. 3; 14 Tage, Absätze 4, 5 und 6) lassen auf den Willen des Satzungsgebers zu einem beschleunigten Verfahren schließen. Die Beschwerde ist auch begründet.

Da das Landesschiedsgericht auf keinerlei Anfragen, sowohl vom Beschwerdeführer als auch vom Bundesschiedsgericht, reagiert, ist nicht zu erwarten, dass sich dies in näherer Zukunft ändert.

Zwar entfaltet die hier angegriffene Ordnungsmaßnahme, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, erst mit Abschluss des innerparteilichen Rechtswegs Wirkung (BSG 2011-09-05-2), dennoch ist auch eine Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme wegen ihrer ehrenrührigen Komponente im einstweiligen Rechtsschutz mit der gebotenen Eilbedürftigkeit zu behandeln.